

Vereinsatzung des
Karnevalsclubs

„KC Weeste Näh OHO e.V.“

Änderung vom Mai 2015

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Karnevalsclub KC Weeste Näh Oho e.V.“

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 56587 Oberhonnefeld.

Der Gesellschaft ist eine Garde und Tanzgruppe angeschlossen.

Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht, 56410 Montabaur eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck der Gesellschaft

Die Karnevalsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums. (Karneval)

Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausrichtung des Karnevals in Oberhonnefeld, d.h.

Durchführung von Sitzungen mit Vortragscharakter und des Karnevalsumzuges.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihrem fälligen Monatsbeitrag.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, als unbescholten gilt und die Satzung als bindend anerkennt.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des vollen Namens, sowie der persönlichen Daten beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- c) Minderjährige können Aufnahme finden, wenn die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- d) Für besondere Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und muss von der Versammlung gebilligt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt – Ausschluss – Tod.

- a) Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Monat der Bekanntgabe. Eine Rückvergütung der vorausgezählten Beiträge findet nicht statt.

- b) Der Ausschluss kann erfolgen: Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung der Gesellschaft oder Zuwiderhandlungen ihrer Anordnung und Beschlüsse.
- c) Über Ausschluss kann der Vorstand entscheiden ohne die Versammlung einzuberufen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid hat der Ausgeschlossene das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung.
- d) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

- a) Zur Geschäftsführung erhebt die Gesellschaft von ihren Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden festgelegt.
- b) Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 7 Tanzgruppe, Garde

- a) Der Gesellschaft sind drei Tanzgruppen und eine Garde angeschlossen.
- b) Jeweils ein gewähltes Mitglied der Tanzgruppen und der Garde gehören dem Vorstand an.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Wahlberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder der Tanzgruppen bzw. der Garde.
- c) Die Mitglieder der Tanzgruppen und der Garde können selbstständig bestimmen, welche Veranstaltungen, bzw. welche Auftritte angenommen werden.
- d) Die Tanzgruppen sind verpflichtet, bei karnevalistischen Veranstaltungen der Gesellschaft mitzuwirken.
- e) Besondere Wünsche der Gesellschaft in Bezug auf Teilnahme an Veranstaltungen und zum Abschluss von Geschäften sind zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und den Mitgliedern der Tanzgruppen abzustimmen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Vorstand: Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft.
- b) Jahreshauptversammlung: Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Kassenwart, 2. Kassenwart einem gewählten Vertreter der Garde und einem gewählten Vertreter der Funken.
- b) Dem Vorstand gehören des Weiteren folgende Beisitzer an: Deko-Kostümverantwortlicher, Leiter der Wagenbauer und der Sitzungspräsident.
- c) Der 1. u. beide 2. Vorsitzenden, der 1. u.2. Kassenwart und der 1. u. 2. Schriftführer sind jeder alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- d) Der Vorstand und die Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- e) Ein Mitglied kann bis zu zwei Ämter im Vorstand bzw. als Beisitze besetzen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand beruft schriftlich Versammlungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Ihm obliegt die Planung und Durchführung aller Veranstaltungen.
- b) Der 1. oder einer der 2. Vorsitzenden leitet die Versammlung.
- c) Der 1. oder 2. Schriftführer führen die Protokolle und verfassen die Berichte der Versammlungen.
- d) Der 1. und 2. Kassenwart verwalten die Geldgeschäfte.

§ 11 Aufgaben der Beisitzer

- a) Der Sitzungspräsident gestaltet in Abstimmung mit dem Vorstand der Gesellschaft die Sitzungen und leitet dieselben.
- b) Der/Die Leiter(in) der Tanzgruppen, Garde, Wagenbauer, Deko- u. Kostümverantwortliche sind für ihren Bereich verantwortlich.

§ 12 Kassenprüfung

Jedes Jahr hat eine Prüfung der Kasse zu erfolgen.

Die Prüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassierer sind verpflichtet, alle Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung hat vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Die Prüfberichte sind in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Über die Entlastung entscheidet die Versammlung.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- a) Die Berufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist allen Mitgliedern 1 Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- b) Abstimmungsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Während des Geschäftsjahres ist eine Hauptversammlung durchzuführen.
- d) Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn es schriftlich, unter Angabe der Gründe von einem viertel der Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.
- e) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über:
 1. Abänderungen und Ergänzungen der Satzung
 2. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 3. Neuwahl des Vorstandes
 4. Erhebung aller Beträge
 5. Beitritt zu größeren Verbänden oder Austritt aus denselben
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Berufung ausgeschlossener Mitglieder
 8. Entscheidung über Beschwerden

Zu 1., 4., und 7. ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
Für die anderen Punkte genügt die einfache Mehrheit.
- f) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
- g) Auf Antrag eines Mitgliedes können Abstimmungen geheim durchgeführt werden, falls 50% der erschienen Mitglieder diesen Antrag unterstützen.
- h) Die Beschlüsse aller Versammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beurkundung. Die Beurkundung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und einen der Schriftführer.
- i) Die Jahres und Geschäftsberichte der Gesellschaft und der einzelnen Gruppen müssen der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden und bedürfen der Beurkundung des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Beschwerden

Beschwerden gegen Anordnungen oder Verstöße sind schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat diese Angaben in der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Mitglieder entscheiden über die Beschwerden mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberhonnefeld-Gierend, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu zuführen hat.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt die bisherige Satzung außer Kraft